



Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 10. Januar 2018

Nummer 1

Inhalt

1	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
2	Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Kasernenstraße in Köln-Kalk	Seite 4
3	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Arbeitstitel: Geschäfts- und Wohngebäude Ehrenfeldgürtel 125 in Köln-Ehrenfeld	Seite 4
4	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Köln	Seite 5
5	Bezirksregierung Köln Az.: 32/61.6.2-2.11-27	Köln, den 20.12.2017
Bekanntmachung		
Öffentliche Auslegung der Planunterlage der 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Darstellung eines Regionalen Grünzuges Parkstadt Süd, Stadt Köln –		
6	Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 7
7	Öffentliche Ausschreibung nach VOL: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Lieferung von Intraokularlinsen 2018	Seite 7

1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln mit Beschluss vom 07.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 4.467.365.299 Euro

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.591.937.223 Euro

im **Finanzplan** mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.152.910.689 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.169.647.023 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 876.945.203 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.059.506.203 Euro
festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

349.224.545 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

403.848.807 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

124.571.924 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.800.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 165 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 515 v. H. |

2. Gewerbesteuer

475 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

1. Sofern in den Erläuterungen zu den Teilergebnisplänen eine Aufteilung des in Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen veranschlagten Gesamtbetrages auf einzelne Zuwendungsempfänger/Projekte vorgenommen wurde, ist diese hinsichtlich der Mittelverwendung verbindlich. Übereine abweichende Verwendung entscheidet der zuständige Ausschuss, sofern die Entscheidung nicht im Rahmen des § 41 Abs. 1 Bst. s GO NRW dem Rat obliegt.
2. Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplans – mit Ausnahme der bezirksbezogenen Haushaltssmittel nach § 37 Abs. 3 GO – zu einem Budget verbunden. Die bezirksbezogenen Haushaltssmittel sind teilplanübergreifend je Bezirk zu einem Budget verbunden. Innerhalb der Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden.

Zweckgebundene Mindererträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen; zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen, soweit in den Teilplänen keine abweichende Regelung ausgewiesen ist.

3. Im Finanzplan werden die Investitionseinzahlungen und -auszahlungen eines Teilplans – mit Ausnahme der bezirksbezogenen Haushaltssmittel nach § 37 Abs. 3 GO – zu einem Budget verbunden. Die bezirksbezogenen Haushaltssmittel sind teilplanübergreifend je Bezirk zu einem Budget verbunden.

Zweckgebundene Mindereinzahlungen bei Investitionen verpflichten zu Minder-auszahlungen; zweckgebundene Mehreinzahlungen bei Investitionen berechtigen zu entsprechenden Mehrauszahlungen, soweit in den Teilplänen keine abweichende Regelung ausgewiesen ist.

Auszahlungsermächtigungen des Gesamtfinanzplans, die sich aus Aufwendungen für Projekte und Maßnahmen eines Teilergebnisplans ergeben, können nach Genehmigung durch die Stadtkämmerin zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen dieser Projekte oder Maßnahmen verwendet werden. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen gem. § 2 darf nicht überschritten werden.

Im Finanzplan veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen können gem. § 13 Abs. 2 GemHVO auch für andere Investitionen innerhalb des gleichen Teilplanes in Anspruch genommen werden. Hierdurch darf der in § 3 festgelegte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten werden.

4. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
5. Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
6. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme den Betrag von 5.000.000 Euro nicht übersteigen.
7. Als nicht geringfügig im Sinne von § 24 Abs. 2 GemHVO NRW gelten Erhöhungen um mehr als 10% der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme, mindestens 100.000 Euro. Erhöhungen um mehr als 500.000 Euro gelten in jedem Fall als nicht geringfügig. Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen aus unabewisbaren Leistungen aus dem Projekt „Nord-Süd-Stadtbahn, 1. und 2. Baustufe“, die sich nicht aus einer Änderung des Bausolls oder aus Standardveränderungen ergeben und die gem. § 7 des Nord-Süd Stadtbahn Vertrages durch die Stadt Köln auszugleichen sind, gelten ab einem Betrag von 1.000.000 Euro als nicht geringfügig.
8. Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen in den Teilplänen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.
9. Die Wertgrenze für Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Sinne von § 10 Abs. 1 GemHVO NRW wird auf 250.000 Euro festgelegt.
10. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (= ku) und „künftig wegfallend“ (= kw) werden

beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.

11. Die Befugnis der Kämmerin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW zu entscheiden, wird auf Beträge bis zu 50.000 Euro je Aufwands- bzw. Auszahlungsposition beschränkt.

Diese Beschränkungen gelten nicht bei Beträgen, die

- wirtschaftlich durchlaufend sind,
- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder eines Ratsbeschlusses, der nicht älter als ein Jahr ist, bereitgestellt werden müssen,
- der Finanzierung von IT-Projekten und Lizenzkäufen dienen und aus dem Teilplan der Kunden-Dienststelle zum IT-Dienstleister in den Teilplan 0104 umgeschichtet werden müssen,
- im Zusammenhang mit der zum 01.01.2015 umgesetzten Neuausrichtung der Gebäudewirtschaft bereitgestellt werden müssen
- als Eigenmittel für Sonderausstellungen der Museen oder im Rahmen des Renovierungsprogramms für Museen und Kulturbauten zentral im Teilplan 0401 (Museumsreferat) veranschlagt sind und nach entsprechendem Ausschussbeschluss haushaltsneutral in die sachlich zuständigen Teilpläne umgeschichtet werden müssen,
- wenn bereits veranschlagte Mittel aus finanzstatistischen Gründen haushaltsneutral in einem anderen Teilplan oder außerplanmäßig bei einer anderen Teilplanzeile des selben Teilplans bereit gestellt werden müssen,
- die wirtschaftlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Köln betreffen, sofern eine Deckung durch die jeweilige Stiftungsrücklage erfolgt.

Die Beschränkung gilt ebenfalls nicht für teilplanbezogenen überplanmäßigen Personalaufwand, der durch Personalminderaufwand in anderen Teilplänen gedeckt wird sowie für überplanmäßigen Bedarf für Beschaffungen beweglichen Anlagevermögens zur Einrichtung von Behindertenarbeitsplätzen, soweit hierfür Mittel des Integrationsfonds im Teilplan 0103 zur Deckung in anderen Teilplänen herangezogen werden.

Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen ist der Rat monatlich zu unterrichten.

12. Die Befugnis der Kämmerin, über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 in Verbindung mit § 83 GO NRW zu entscheiden, wird auf Beträge bis zu 250.000 Euro je Maßnahme beschränkt. Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist der Rat monatlich zu unterrichten.
13. Stellenbesetzungen sind intern vorzunehmen (Regelung i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 Landesgleichstellungsge- setz). Die Oberbürgermeisterin kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungs- gesetzes zur Frauenförderung bleiben davon unberührt.

14. Die Befugnis zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 50.000 Euro je Teilplan wird auf jeden für den jeweiligen Teilplan zuständigen Fachbeigeordneten übertragen, wenn die Deckung im Rahmen des jeweiligen Teilplans erfolgt. Hinsichtlich der Unterrichtung des Rates über die genehmigten Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ist entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 11 zu verfahren.

15. Die Befugnis zur Leistung außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 50.000 Euro je Teilplan wird auf jeden für den jeweiligen Teilplan zuständigen Fachbeigeordneten übertragen, wenn die Deckung im Rahmen des jeweiligen Teilplans erfolgt und darüber hinaus keine Belastung der Folgejahre entsteht. Hinsichtlich der Unterrichtung des Rates über die genehmigten Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ist entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 11 zu verfahren.

16. Ergänzend zu den bisher bereits unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Risikostreuung praktizierten zeitlich vorgezogenen Zinssatzneuvereinbarungen und Darlehensaufnahmen mit terminlich hinaus geschobenen Valutierungsdaten wird die Kämmerin ermächtigt, auf der Basis einer sorgsam und verantwortungsbewusst gebildeten Zinsmeinung folgende Finanzierungsinstrumente in Anspruch zu nehmen, wobei der Finanzausschuss nachträglich zu unterrichten ist:

1. **Zinscap (= Zinsdeckel)**

Um sich bei einem Darlehen mit variablem Zinssatz gegen das Risiko steigender Zinsen zu schützen, darf ein Cap gegen Zahlung einer Prämie abgeschlossen werden. Hierbei verpflichtet sich der Verkäufer zur Leistung einer Ausgleichszahlung an die Stadt Köln für den Fall, dass der variable Darlehenszinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze an den Zinsanpassungsterminen überschreitet.

2. **Floor (= Zinsboden)**

Bei einem Darlehen mit variablem Zinssatz darf die Stadt Köln als Floorverkäuferin auftreten und erhält eine Prämie, d. h. fällt der variable Darlehenszinssatz unter die vereinbarte Zinsuntergrenze, ist die Stadt Köln zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet.

3. **Collar (= Zinsband)**

Der Collar stellt eine Kombination aus dem gleichzeitigen Kauf eines Cap und dem Verkauf eines Floor dar. Durch den Kauf des Cap sichert sich die Stadt Köln gegen steigende Zinsen ab. Auf der anderen Seite verzichtet sie aber durch den Verkauf des Floor auf Zinsvorteile bei sinkenden Zinsen.

4. **Zinsswaps (= Zinstauschvereinbarungen)**

Bei Zinsswaps vereinbaren zwei Parteien den regelmäßigen Austausch von Zinszahlungen über einen festgelegten Zeitraum.

Mit einem Zinsswap darf ein Darlehen mit variablem Zinssatz als Grundgeschäft umgekehrt werden in ein Darlehen mit einem festen Zinssatz.

Außerdem darf ein Darlehen mit einem festen Zinssatz als Grundgeschäft umgekehrt werden in ein Darlehen mit einem variablen Zinssatz, aber nur in Verbindung mit dem Kauf eines Zinscaps bzw. Collars.

Der Laufzeitbeginn eines Zinsswaps kann auch auf einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt verschoben werden (Forward-Swap).

Darüber hinaus darf eine Swaption angekauft werden. Damit wird das Recht, nicht aber die Pflicht erworben, innerhalb einer Frist oder aber an einem konkreten Termin als Zahler in einen Zinsswap mit bereits fixierten Konditionen einzutreten. Sofern dies nach der Marktsituation unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, kann eine solche Swaption auch verkauft werden. Hierbei ist eine Risikobewertung vorzunehmen und die Zinserwartung zu dokumentieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 14.11.2017 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 12.12.2017 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen ab dem 15.01.2018 in der Kämmerei, Dienstgebäude Heumarkt 14, Zimmer 334, 50667 Köln zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) Die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Köln vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 03.01.2018
Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker

2 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Kasernenstraße in Köln-Kalk

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 71455/01 für das Gebiet östlich der Kasernenstraße, dem Grundstück des Trafos der RheinEnergie AG und der nördlich der Abzweigung Johann-Classen-Straße als Privatstraße fortgeführten Verlängerung der Kasernenstraße, südlich und westlich der Bahnbetriebsflächen der Deutsche Bahn AG (Rangierbahnhof Kalk) und nördlich des Einzelhandelsstandortes (Lidl) an der Kalker Hauptstraße (Teilfläche Gemarkung Kalk, Flur 27, Flurstück 441) in Köln-Kalk

Arbeitstitel: Kasernenstraße in Köln-Kalk

Die Vorhabenträgerin plant für das ehemalige Bahnareal westlich des Güterbahnhofs und nördlich der Kalker Hauptstraße in Köln-Kalk eine Wohnbebauung in Form von Geschosswohnungen, eine Kindertagesstätte sowie einen untergeordneten Gewerbeanteil zu realisieren.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 71455/01 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 18. Januar bis 19. Februar 2018 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 09.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 5. Januar 2018

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Andrea Blome,
Beigeordnete

3 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Arbeitstitel: Geschäfts- und Wohngebäude Ehrenfeld-

gürtel 125 in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. November 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet Grund-

stück Ehrenfeldgürtel 125 in Köln-Ehrenfeld – Arbeitstitel: Geschäfts- und Wohngebäude Ehrenfeldgürtel 125 in Köln-Ehrenfeld – einzuleiten mit dem Ziel, ein Geschäfts- und Wohngebäude festzusetzen.

Köln, den 13. Dezember 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 13. Dezember 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

4 Bekanntmachung Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Köln

Frau Vilma Ecken, Mitglied im Integrationsrat der Stadt Köln, hat durch Erklärung vom 22. November 2017 ihr Mandat im Integrationsrat der Stadt Köln niedergelegt.

Als Nachfolger wurde gemäß § 15 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates in Verbindung mit § 45 des Kommunalwahlgesetzes

Herr Lilli Licco, *1957 in Riesi, Kaufmann
Silbermöwenweg 21, 50829 Köln

festgestellt und als Mitglied des Integrationsrates der Stadt Köln für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, den 13.12.2017

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

5 Bezirksregierung Köln
Az.: 32/61.6.2-2.11-27

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Planunterlage der 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Darstellung eines Regionalen Grünzuges Parkstadt Süd, Stadt Köln –

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 15. Sitzung am 15.12.2017 den Entwurf der 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

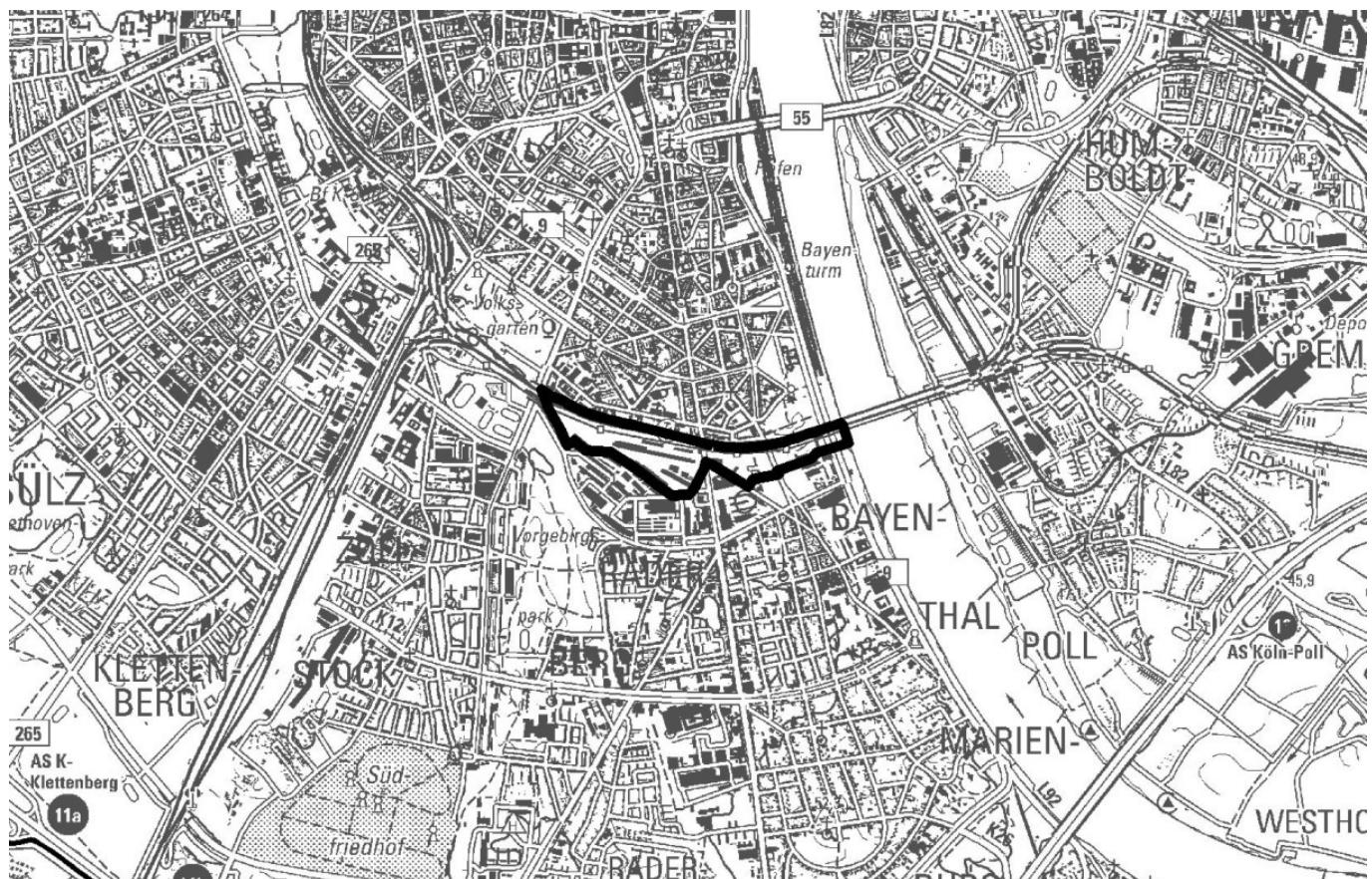
Anlass der Planänderung ist die Absicht der Stadt Köln, einen bisher überwiegend gewerblich genutzten Bereich mit Leerständen, Minder- und Fehlnutzungen als südliche Innenstadtentwicklung städtebaulich neu zu ordnen. Neben der Entstehung eines gemischten Stadtviertels mit Wohnungen, Büros und Gewerbeflächen ist die Vollendung des Inneren Grüngürtels bis zum Rhein Ziel der Planung.

Der gültige Regionalplan stellt zurzeit für die Vorhabenfläche Allgemeinen Siedlungsbereich (11 ha) und Schienenweg sowie Betriebsfläche für den großräumigen Verkehr (Bahnfläche, 14 ha) dar.

Zukünftig soll im Regionalplan ein ca. 25 ha großer Regionaler Grünzug, unterlegt mit Wald dargestellt werden. Eine Teilfläche der ehemaligen Bahnfläche von 2 ha soll zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 27. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Köln

Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu der Planunterlage (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen der 27. Änderung, liegen hierzu in der Zeit vom

05. Februar 2018 bis einschließlich 13. April 2018

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus:

- a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50606 Köln
Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter 0221/147-2351 oder -3516)

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

- b) Stadt Köln
Stadtplanungsamt/Stadthaus West
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
(Herr Strauch)
(telefonische Anmeldung unter Tel.: 0221/221-23556)

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. herunter geladen werden:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32Regionalplanungsverfahren/index.html

Sowohl die Regionalplanungsbehörde als auch die im Rahmen des Screenings beteiligten Behörden und Stellen kommen zu dem Ergebnis, dass eine Umweltprüfung im Rahmen des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der Auslegungsfrist**

- **vorzugsweise elektronisch** über die Internetplattform 'Beteiligung-Online' http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_Regionalplanungsverfahren/index.html oder direkt über https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_koeln_27_aenderung/start.php nach einer Anmeldung im Programm
- per E-Mail regionalplanung@brk.nrw.de
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. der Stadt Köln vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen können darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie den **vollständigen Namen und die Anschrift in lesbarer Form enthalten, fristgerecht eingehen und von der Verfasserin/dem Verfasser unterschrieben** sind.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 20.12.2017

Im Auftrag

gez. Schmelz

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen TVgG NRW) vom 31.01.2017 (TVgG). Hiernach müssen im Falle der beabsichtigten Zuschlagserteilung Bieterinnen beziehungsweise Bieter, deren Nachunternehmer oder Verleiherinnen beziehungsweise Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, die nach dem TVgG erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei bis fünf Tagen vorlegen. Die genaue Frist wird mit der Aufforderung mitgeteilt. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags Gegenstand der Bekanntmachung

Lieferung von Intraokularlinsen 2018

Ort der Ausführung:

Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH beabsichtigen ihren kommenden laufenden Bedarf an Intraokularlinsen in Form eines Konsignationslagervertrags zu vergeben. 51067 Köln

Aufteilung in Lose:

Beginn und Ende der Maßnahme: Von: 01.03.2018 Bis: 28.02.2019

Voraussetzungen des Auftrags Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters benötigt:

mit dem Angebot: – Referenzen aus den letzten 3 Geschäftsjahren im zu vergebenen Produktbereich (Auftragswert, Leistungszeitraum, Beschreibung der erbrachten/zu erbringenden Leistung, Name des Auftraggebers, Anschrift und Ansprechperson beim Auftraggeber mit Kontaktdata) – Umsatznachweis der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, gesamt und im relevanten Produktbereich. Bitte Anlage 1 verwenden! – Anzahl der Beschäftigten der letzten drei Geschäftsjahre. Bitte Anlage 1 verwenden! – Eigenerklärung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) bzw. für Liefer- und Dienstleistungen gem. GWB n.F. und VgV n.F. Bitte Anlage 2 verwenden!

auf besonderes Verlangen des Auftraggebers: – Die nach dem TVgG erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei bis fünf Tagen. Die genaue Frist wird mit der Aufforderung mitgeteilt.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

6 Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Sieg

hier: 10. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige der 10. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung durch die Bezirksregierung Köln bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 47 vom 27.11.2017 bekanntgemacht worden ist.

7 Öffentliche Ausschreibung nach VOL: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Lieferung von Intraokularlinsen 2018

Öffentlicher Auftraggeber:
**Kliniken der Stadt Köln gGmbH Neufelder Straße 34 51067
Köln Deutschland**

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

Ausgabe der Unterlagen:

Wenn Sie an unserem Vergabeverfahren teilnehmen möchten, so registrieren Sie sich bitte kostenfrei unter: <https://bieter.ehealth-evergabe.de/portal/>

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 22.01.2018 12:00

Frist zum Stellen von Bieterfragen: 22.01.2018 12:00

Frist für die Einreichung der Angebote: 30.01.2018 14:00:00

Bindefrist: 29.03.2018

Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zugelassen

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Kliniken der Stadt Köln

gGmbH Innenrevision/S 4

Neufelder Straße 34, 51067 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Bieterfragen müssen über das Fragen-/Antwortenforum das Ausschreibungsportals gestellt werden.

Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonisch, schriftlich oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer Rheinland Spruchkörper
Köln, Zeughausstr. 2–10, D-50667 Köln

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

15.01.2018 (Montag)	Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.30 Uhr	18.01.2018 (Donnerstag) – Ausschuss für Umwelt und Grün – Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr
16.01.2018 (Dienstag)	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.